

möge." Wenn Niemand weiter spricht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Abg. Helbig: Die Deputation ist mit dem vom Abg. Krehlschmar gestellten Antrage vollkommen einverstanden, und hat nur zu bemerken, daß sie sich bereits in ihren einzelnen Mitgliedern in die Arbeiten getheilt hat, welche nothwendig werden, um die einzelnen Bestimmungen der Grundrechte näher zu beleuchten. Ob es gerade wird nothwendig werden, daß auch Gesetzentwürfe eingebracht werden, das wird sich finden und wird davon abhängen, ob die Staatsregierung dergleichen Gesetzentwürfe schnell bringt. Uebrigens hat es auch durchaus nichts auf sich, wenn es geschieht, daß Gesetzentwürfe vorgelegt werden, da wir inzwischen jedenfalls mit dem Berichte über die Initiative zu Stande kommen werden und dieser vielleicht auch von der Regierung Genehmigung erlangen wird.

Präsident Hensel: Der erste Theil des Antrags des Abg. Krehlschmar lautet: „Die Kammer wolle in Erwägung des von ihr bei der Berathung des ersten Berichts über das Decret vom 3. Februar a. c. beantragten Wegfalls der zu diesem Decrete in der Beifuge sub B. gemachten Bemerkungen, so wie in Erwägung der seitdem erfolgten Publication der Grundrechte ohne jene Bestimmungen, von der Berathung des darauf bezüglichen zweiten Berichts des Ausschusses absehen und jene Bemerkungen und Bestimmungen für völlig erledigt erklären". Ich erwähne hierbei, daß bloß der eigentliche Antrag zur Abstimmung kommt; denn die Worte: „in Erwägung" u. s. w. sind bloß als subjective Meinung des Antragstellers zu betrachten. Ich frage also die Kammer: ob sie diesem Theile des Krehlschmar'schen Antrags beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Ferner ist beantragt worden: „zu

gleich aber die Erwartung und den Wunsch aussprechen, daß der Ausschuss zur umfänglichen Begutachtung aller einzelnen Bestimmungen der Grundrechte und zur Darlegung der durch diese Grundrechte unbrauchbar gewordenen sächsischen Gesetze, wie zur Aufstellung der erforderlich werdenden neuen Vorschriften verschreiten möge." Wird auch dieser Theil des Krehlschmar'schen Antrags angenommen? — Geschieht gegen 4 Stimmen.

Präsident Hensel: Abg. Gruner hat noch beantragt, die Bemerkungen sub B. in die Mittheilungen mit aufzunehmen. Abg. Blöde hat ferner beantragt, den Bericht der Deputation in den Mittheilungen abdrucken zu lassen. Wird der Gruner'sche Antrag angenommen? — Geschieht gegen 15 Stimmen.

Präsident Hensel: Ich frage nun: ob die Kammer dem Antrage des Abg. Blöde, den Bericht in den Mittheilungen abdrucken zu lassen, beitrifft? — Wird gegen 12 Stimmen angenommen. *)

Präsident Hensel: Hiermit wären die Gegenstände des heutigen Tages erledigt. — Die nächste Sitzung findet Montag früh 11 Uhr statt, auf die Tagesordnung bringe ich 1) die Antwort des Staatsministers v. Beust auf die Tzschirner'sche, Schaffrath'sche und Böttcher'sche Interpellation; 2) die mündliche Begründung des Fincke'schen Antrags auf Niederlegung eines Ausschusses zur Reform der Gesetzgebung über Verwaltungsgegenstände; 3) den mündlichen Bericht über die Petition Barthel's um Gewährung einer Pension, und 4) eventuell den Bericht des fünften Ausschusses über die bis zum 7. März an die Kammern ergangenen 110 Adressen.

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.

*) Nach obigem Kammerbeschlusse erfolgt der Abdruck der Bemerkungen B. und des Berichts als Anhang. Die Rep.

Anhang zu Nr. 33 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

Bemerkungen B. zu dem königl. Decrete, die deutschen Grundrechte betr.

Unter dem 27. December vorigen Jahres hat der Reichsverweser die Grundrechte des deutschen Volkes mit dem dazu gehörigen Einführungsgesetze in der Gestalt verkündigt, welche sie bei der am 21. December vorigen Jahres beendigten zweiten Lesung in der Reichsversammlung erhalten haben. Diese Reichsgesetze sollen nach der Absicht der Regierung auch in Sachsen zur Geltung gelangen, als die erste Frucht der Einigung des deutschen Vaterlandes in einem neuen Geiste. Daß die Einführung der Grundrechte in das Leben aber nicht ganz leicht und einfach ist, kann nicht verkannt werden. Die meisten der hierbei in Betracht kommenden Schwierigkeiten, welche durch besondere Gesetze beseitigt werden müssen, hat die Reichsversammlung selbst erkannt und in dem Einfüh-

rungsgesetze gewürdigt. Andere treten aus den besondern Verhältnissen einzelner deutscher Länder hinzu, und für mehrere sehr wichtige und tief eingreifende Bestimmungen der Grundrechte muß es, wenn nicht die Bewohner einzelner deutscher Staaten den größten materiellen Nachtheilen ausgesetzt werden sollen, als wesentliche Voraussetzung betrachtet werden, daß die Grundrechte wirklich in allen denjenigen Staaten zur Geltung kommen, welche das deutsche Reich bilden werden.

Diese verschiedenen Rücksichten machen es der Regierung zur Pflicht, diejenigen Grundsätze genauer zu entwickeln, nach welchen sie bei der Einführung der Grundrechte in Sachsen zu Werke gehen zu müssen glaubt.